

PRESSEMITTEILUNG

22. Februar 2018

Erklärung von Danièle Nouy, Vorsitzende des Aufsichtsgremiums der EZB

Bei der Schaffung des SSM-Rahmens haben sich die EU-Mitgliedstaaten darauf verständigt, dass die Verantwortung für die Bekämpfung der Geldwäsche in nationaler Hand bleibt.

Verstöße gegen die Vorschriften zur Geldwäscheprävention können ein Symptom für tiefer liegende Defizite im Bereich der Unternehmensorganisation (Governance) eines Finanzinstituts sein, allerdings verfügt die EZB nicht über die Ermittlungsbefugnisse, um solche Defizite aufzudecken. Diese Aufgabe fällt in die Zuständigkeit der nationalen Behörden, die mit der Geldwäschebekämpfung befasst sind. Erst wenn entsprechende Verstöße von der jeweiligen nationalen Behörde festgestellt wurden, kann die EZB diesen Umstand im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben berücksichtigen.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.